

Wenn der Makler nach dem Ausweis fragt

Verbraucher sollten sich nicht verunsichern lassen, wenn der Makler nach ihren Personalien fragt und auf das Geldwäschegesetz verweist.

Bei der Suche nach einer geeigneten Immobilie werden Interessenten in letzter Zeit häufig mit einer auf den ersten Blick befremdlichen Situation konfrontiert: Der Makler möchte nicht nur einige persönliche Daten des Kunden erfassen, sondern will auch noch einen Blick auf den Personalausweis werfen, diesen sogar kopieren und verweist auf gesetzliche Bestimmungen.

Gerade vor dem Hintergrund der Diskussionen um Datensicherheit und der Angst vor Missbrauch von Adressdaten reagieren viele Verbraucher reserviert. Doch gibt der Immobilienverband Deutschland IVD West diesbezüglich Entwarnung, da der Makler nur gesetzliche Pflichten erfüllt. Der Maklerkunde ist gemäß § 4 Abs. 6 Geldwäschegesetz (GwG) sogar gesetzlich verpflichtet, dem Makler die erfragten Daten zu geben und auch den Personalausweis zur Überprüfung dieser Identitätsdaten auszuhändigen.

Denn Immobilienmakler sind nach § 3 Geldwäschegesetz verpflichtet, die Identität ihrer Kunden festzustellen, zu dokumentieren und die Angaben zu überprüfen. Diese Verpflichtung haben Makler schon vor dem Abschluss eines Maklervertrags zu erfüllen. Folglich ist das Vorzeigen des Personalausweises und das Festhalten der entsprechenden Daten an dieser Stelle nicht nur unbedenklich, sondern gesetzlich vorgeschrieben. Außerdem muss der Immobilienmakler laut IVD West überprüfen, ob sein Kunde im eigenen wirtschaftlichen Interesse handelt oder aber für einen Dritten.

Es ist generell empfehlenswert, den Maklervertrag immer schriftlich abzuschließen. Im Original dieses Vertrags sollte gegebenenfalls ergänzt werden, dass der Personalausweis vorgelegt wurde und der Immobilienmakler davon eine Kopie gefertigt und zu seinen Akten gelegt hat. Ein solches Vorgehen ist nicht nur gesetzestreu, sondern schützt beide Parteien bei eventuellen Überprüfungen.